

Satzung des Vereins TD Alumni

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen TD Alumni. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Fakultät TD der Hochschule Reutlingen, sowie der Berufsbildung der Studierenden und Alumni der Fakultät TD der Hochschule Reutlingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten, Lehrveranstaltungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen, Weiterbildungsangeboten, Information zur Forschung und durch Treffen und Publikationen für die Studierenden und Alumni der Fakultät TD der Hochschule Reutlingen. Die Förderung von Kontakten zwischen Studierenden, Alumni und Hochschule und die Förderung des Erfahrungsaustauschs dienen ebenfalls der Erfüllung des Vereinszwecks. Der Verein kann Entwicklungs- und Bildungsprojekte in Abstimmung mit der Fakultät TD der Hochschule Reutlingen unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber*in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums, kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) nach mehr als drei Monaten seine Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nicht geleistet hat und trotz schriftlicher oder

elektronischer Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Erinnerung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Die Erinnerung ist auch dann wirksam zugegangen, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorsitz und zwei Personen für den stellvertretenden Vorsitz. Von den stellvertretenden Vorsitzenden verantwortet eine Person die Schriftführung und eine die Kassenführung.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft im Vorstand sind Personen mit Professur an der Hochschule Reutlingen und Beschäftigte der Hochschule Reutlingen, zu denen Studierende mit Nebenbeschäftigung an der Hochschule Reutlingen nicht gezählt werden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgebesetzung durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und lädt alle Mitglieder des Kuratoriums ein. Beides kann auch elektronisch geschehen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die der Kassenführung. Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Nach Annahme eines Beschlusses unter den Mitgliedern des Vorstands, wird dieser den anwesenden Mitgliedern des Kuratoriums zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit eines jeden Vorstandsbeschlusses. Bei der Bestätigung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als bestätigt. Sind keine Mitglieder des Kuratoriums anwesend, gilt der Beschluss ebenfalls als bestätigt. Stimmen die Mitglieder des Kuratoriums mehrheitlich gegen die Bestätigung des Beschlusses, ist der Beschluss unwirksam und kann erneut beraten und im Vorstand abgestimmt werden. Anschließend wiederholt sich das in diesem Absatz beschriebene Verfahren zur Bestätigung des Beschlusses durch das Kuratorium.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sowie deren Bestätigung durch das Kuratorium sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und der Schriftführung zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums, e) die Entgegennahme der Berichte des Kuratoriums, f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, h) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie kann auch über das Internet abgehalten werden, sofern die Identität der teilnehmenden Mitglieder klar erkennbar ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn das Kuratorium dies einstimmig verlangt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (3) Sofern von der Versammlungsleitung nicht anders vorgeschlagen, beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, nicht anwesende Mitglieder können sich von anwesenden Mitgliedern durch Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht kann formlos und auch in elektronischer Form erteilt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax oder mit anderen Mitteln schriftlich dokumentiert gefasst werden. Der Vorstand kann eine derartige Form der Beschlussfassung bestimmen. In einem solchen Falle haben die Mitglieder ihre Stimme beim Vorstand in der vom Vorstand bestimmten Weise abzugeben. Die Frist für die Stimmabgabe beim Vorstand darf nicht weniger als eine Woche ab Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in der vom Vorstand bestimmten Weise betragen. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen gelten im Übrigen entsprechend. Dieses gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 14 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstands, in dem es überprüft, ob diese Tätigkeiten dem Vereinszweck entsprechen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie können den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben beraten und unterstützen und über die Ablehnung dessen Beschlüsse entscheiden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten zu Beginn jeder Mitgliederversammlung die Gelegenheit, die Tätigkeiten des Vorstands, insbesondere mit Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszwecks, zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts. Es bleibt ihnen freigestellt, ob sie diesen individuell oder gemeinsam abgeben.
- (3) Den Mitgliedern des Kuratoriums kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Bestellung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Davon müssen mindestens drei Personen Studierende oder Alumni der Fakultät TD der Hochschule Reutlingen sein. Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft im Kuratorium sind Personen mit einer Professur an der Hochschule Reutlingen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Kuratoriums können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die

Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgebesetzung durch die Mitgliederversammlung in das Kuratorium zu wählen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Campus Reutlingen e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Reutlingen, 11.10.2020